

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 22 vom 19. Mai 2009

Der Petitionsausschuss hat am 19. Mai 2009 die nachstehend aufgeführten elf Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Stadtbürgerschaft möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Elisabeth Motschmann
(Vorsitzende)

Der Ausschuss bittet mehrheitlich bei einer Enthaltung, folgende Eingabe für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig ist:

Eingabe-Nr.: S 17/131

Gegenstand: Zustände in einer Pflegeeinrichtung

Begründung: Die Petentin beschwert sich über die Situation in einem Pflegeheim. Sie führt aus, ihrem dort untergebrachten Bekannten würden aus Personalmangel Rehabilitationsleistungen vorenthalten. Auch sonst sei die Versorgung schlecht. Beim Essen und Trinken werde ihrem Bekannten kaum geholfen. Bei einem Besuch sei sie sogar gebeten worden, ihrem Bekannten Medikamente zu geben. Insgesamt habe sich der Gesundheitszustand ihres Bekannten verschlechtert.

Der Petitionsausschuss hat mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Darüber hinaus liegen ihm der Bericht der Heimaufsicht, eine Stellungnahme der Pflegeeinrichtung und Auszüge aus der Pflegedokumentation vor. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens hat die Heimaufsicht zwei unangemeldete Prüfungen der betreffenden Pflegeeinrichtung durchgeführt. Beanstandungen haben sich nicht ergeben. Auch eine Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen führte zu keiner Beanstandung. Insbesondere erfüllt die Pflegeeinrichtung sowohl auf der betreffenden Station als auch allgemein die Vorgaben der Heimpersonalverordnung, wonach der Anteil von Pflegefachkräften über 50 % betragen muss. Sofern die Petentin meint, der Personalschlüssel für Pflegeheime sei zu gering, müsste sie sich an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages wenden. Die Heimpersonalverordnung ist eine Regelung des Bundesrechts.

Nach dem Bericht der Heimaufsicht konnte der Eindruck der Petentin, ihrem Bekannten werde insbesondere beim Essen und Trinken kaum oder gar nicht geholfen, nicht bestätigt werden. Gleiches gilt für die Annahme der Petentin, ihrem Bekannten werde krankengymnastische Behandlung vorenthalten. Eine nähere Begründung kann der Petentin wegen des Sozialdatenschutzes nicht gegeben werden.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Eingabe-Nr.: S 17/52

Gegenstand: Namensänderung und Beschwerde über Bearbeitungsdauer

Begründung: Die Petentin begehrt die Änderung ihres Vornamens. Außerdem beschwert sie sich über die langen Bearbeitungszeiten des Stadtamtes.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Senator für Inneres und Sport hat sich bereits für die lange Verfahrensdauer entschuldigt. Er hat mitgeteilt, er habe das Stadtmamt gebeten, künftig eine zeitnahe Bearbeitung sicherzustellen. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses ist die Bearbeitungsdauer im Fall der Petentin eindeutig zu lang. Er wird deshalb den Senator für Inneres und Sport nachdrücklich darauf hinweisen, dass dies im Interesse der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung nicht hinnehmbar ist.

In der Sache kann der Petitionsausschuss das Anliegen der Petentin nicht unterstützen. Nach Rücknahme der verwaltungsgerichtlichen Klage ist der ablehnende Bescheid bestandskräftig. Auch nach Auffassung des Petitionsausschusses hat die Petentin keinen wichtigen Grund für die Änderung ihres Vornamens dargelegt. Insbesondere stellt die langjährige, aber unberechtigte Führung eines anderen Namens keinen wichtigen Grund für eine Namensänderung dar. Im Übrigen schließt sich der Petitionsausschuss der nachvollziehbaren Begründung im Widerspruchsbescheid an.

Eingabe-Nr.: S 17/128

Gegenstand: Einwendungen gegen Bebauungspläne

Begründung: Der Petent wendet sich gegen zwei Bebauungspläne. Er trägt vor, die Planungen hätten erhebliche negative Auswirkungen auf die Umwelt. Deshalb dürfe man die Bebauungspläne nicht im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens aufstellen.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen der Bauleitplanung werden die privaten und die öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander abgewogen. Die Anregungen und Bedenken des Petenten sind in die Planungsverfahren einbezogen worden. Die Abwägungsentscheidung hat die Stadtbürgerschaft im Rahmen der Beschlussfassung über die Bebauungspläne vorzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist kein Raum für eine vorgreifende Entscheidung über die Petition.

Eingabe-Nr.: S 17/130

Gegenstand: Übernahme von Bestattungskosten

Begründung: Die Petentin begehrt die (darlehensweise) Übernahme der Kosten der Bestattung ihres Ehemannes.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Amt für Soziale Dienste hat der Petentin im Rahmen des Petitionsverfahrens eine einmalige Beihilfe in Höhe eines Viertels der Gesamtkosten der Bestattung gewährt. Der Petitionsausschuss kann sich wegen der eindeutigen Rechtslage nicht dafür einsetzen, dass der Petentin eine Beihilfe in voller Höhe der Bestattungskosten gewährt wird. Das ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Nach § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Träger des Anspruchs ist nicht der Verstorbene, sondern derjenige, der verpflichtet ist, die Bestattungskosten zu tragen. Die Pflicht zur Tragung der Bestattungskosten kann aus familien- oder erbrechtlichen Grundsätzen und auch aus dem Bestattungsrecht der Länder folgen. Nach dem bremischen Gesetz über das Leichenwesen haben die Angehörigen für die Bestattung zu sorgen. Dazu zählen neben den Ehepartnern auch Eltern oder volljährige Geschwister.

Im vorliegenden Fall ist nicht nur die Petentin, sondern drei weitere Verwandte gleichermaßen verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen. Bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen können auch sie jeweils einen Anspruch auf Kostenübernahme geltend machen.

Eingabe-Nr.: S 17/138

Gegenstand: Beschwerde über die BAGIS

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die BAGIS ihm lediglich einen geringfügigen Vorschuss gewährt und ihn, anstatt sich um seine Notlage zu kümmern, an einen privaten Trägerverein verwiesen habe. In seinem Notfall habe man keine Hilfe geleistet, weil die BAGIS-Geschäftsstelle wegen Arbeitsüberlastung tageweise geschlossen gewesen sei.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Bearbeitung des Antrags des Petenten hat sich verzögert, weil er notwendige Unterlagen nicht vorlegen konnte. Auch wenn nicht klar war, ob im Falle des Petenten eine Notlage gegeben war, erhielt er eine Abschlagszahlung und einige Tage später den monatlichen Regelsatz.

Die Zahlung des Vorschusses erscheint dem Petitionsausschuss auch sehr gering. Allerdings wohnte der Petent seinerzeit im Hause seiner Eltern. Deshalb ging die BAGIS davon aus, er werde dort zunächst mitversorgt. Diese Annahme erscheint auch dem Petitionsausschuss nahe liegend.

Der Hinweis auf einen privaten Trägerverein darf natürlich nicht den Eindruck erwecken, die Leistungen sollten als Ersatz für staatliche Sozialleistungen in Anspruch genommen werden. Es kann sich allenfalls um einen Hinweis auf zusätzliche Hilfeleistungen handeln.

Nach Auffassung des Petitionsausschusses muss die Erreichbarkeit der BAGIS in dringenden Notfällen sichergestellt sein. Dies gilt auch, wenn die BAGIS-Geschäftsstellen tageweise geschlossen sind. Für solche Fälle müsste nach Auffassung des Petitionsausschusses ein Notdienst eingerichtet werden, der für die Hilfesuchenden ohne größere Probleme zugänglich ist.

Eingabe-Nr.: S 17/153

Gegenstand: Zulassung zu einer Prüfung

Begründung: Der Petent bittet darum, ihn ausnahmsweise für eine Berufsabschlussprüfung zuzulassen. Seiner Ansicht nach sei die nachgewiesene praktische Ausbildungszeit ausreichend.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der Petent kann in Bremen nicht zur Prüfung zugelassen werden, weil für diesen Beruf eine Nichtschülerprüfung nach bremischem Recht nicht vorgesehen ist. Diese Möglichkeit besteht allerdings in Niedersachsen, sodass dem Petenten diese Option angeraten werden sollte. Im Übrigen wird Bezug genommen auf die ausführliche Stellungnahme der Senatorin für Bildung und Wissenschaft, deren Inhalt sich der Petitionsausschuss zu eigen macht.

Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Eingabe-Nr.: S 16/646

Gegenstand: Beseitigung eines Baumes

Begründung: Die Petentin hat sich mit der Bitte an den Petitionsausschuss gewandt, die Erreichbarkeit einer Bushaltestelle zu verbessern, indem ein Baum im Gehwegbereich entfernt werde.

Mittlerweile haben die Beteiligten eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet, die den weiteren Bestand des Baumes gewährleistet und gleichzeitig eine sichere Fußwegeverbindung zur Bushaltestelle schafft. Mit der Realisierung der Maßnahme wurde zwischenzeitlich begonnen.

Eingabe-Nr.: S 17/110

Gegenstand: Mietkaution und Umzugskosten

Begründung: Die Petentin begehrt die Übernahme einer Mietkaution und die Erstattung von Umzugskosten. Außerdem bittet sie um Anerkennung der vom Vermieter erhobenen Heizkostenvorauszahlungen.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die BAGIS hat den Umzug als notwendig anerkannt. Außerdem hat sie der Petentin schriftlich bestätigt, dass die Mietkaution übernommen wird. Die vom Vermieter geforderten Heizkostenvorauszahlungen hat die BAGIS in voller Höhe abzüglich der Kosten für Warmwasserbereitung, die im Regelsatz enthalten sind, anerkannt. Einen Antrag auf Übernahme von Umzugskosten hat die Petentin nach den Informationen des Petitionsausschusses noch nicht gestellt.

Eingabe-Nr.: S 17/116

Gegenstand: Rückforderung eines Verwarnungsgeldes und Beschwerde über die Bußgeldstelle

Begründung: Der Petent rügt, dass ihm die Rückzahlung eines Verwarnungsgeldes verweigert wurde. Im Laufe des Petitionsverfahrens hat er seine Beschwerde dahingehend erweitert, dass die Verwaltung in Bremen wenig bürgerfreundlich sei und die letztlich erfolgte Rückzahlung des Verwarnungsgeldes sehr lange gedauert habe.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen des Senators für Inneres und Sport eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Rahmen des Petitionsverfahrens wurde der Verwarnungsgeldbescheid aufgehoben, das bereits gezahlte Verwarnungsgeld zurückgezahlt und ein Bußgeldverfahren eingeleitet. Gegen den Bußgeld-

bescheid hat der Petent Einspruch eingelegt. Für die Entscheidung hierüber ist das Amtsgericht zuständig. Wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte hat der Petitionsausschuss insoweit keine Einwirkungsmöglichkeiten.

Die Zeit bis zur Rückzahlung des Verwarnungsgeldes mag zwar etwas lang sein. Dies hat der Senator für Inneres und Sport aber damit erklärt, dass zunächst gewartet wurde, ob der Petent Gegenvorstellungen zur Stellungnahme des Ressorts erhob. Die weitere Zahlungsfrist von einem Monat erscheint dem Petitionsausschuss gerade noch angemessen.

Soweit der Petent die Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung rügt, weil die Bußgeldstelle zeitweise wegen der Umstellung der Telefonanlage schwer erreichbar war, ist dies für den Petitionsausschuss nachvollziehbar. Auch wenn eine grundsätzliche Erreichbarkeit der Bußgeldstelle während des Umbaus der Telefonanlage gegeben war, hätte nach Auffassung des Ausschusses nichts dagegen gesprochen, mittels einer Bandansage auf die Situation hinzuweisen.

Eingabe-Nr.: S 17/152

Gegenstand: Arbeitslosengeld II

Begründung: Der Petent wendet sich – soweit es für den Petitionsausschuss nachvollziehbar war – gegen eine Eingliederungsvereinbarung. Außerdem bittet er darum, dass die BAGIS Rückforderungsbeträge nachvollziehbar darlegt.

Die Befassung mit der Petition war sehr problematisch, da die Ausführungen des Petenten in einer derart unangemessenen, zum Teil beleidigenden Form erfolgte. Eine objektive Betrachtung war aufgrund dessen fast unmöglich.

Der Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten mehrere Stellungnahmen der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das Begehren des Petenten ist in wesentlichen Bereichen unverständlich und wurde durch die „drastische“ Ausdrucksweise nicht klarer. Deshalb musste der Petitionsausschuss die Prüfung auf die genannten Punkte beschränken.

In der Wiedereingliederungsvereinbarung wurde ein falsches Datum angegeben. Dies wird nach Auskunft der Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales korrigiert. Der Petent ist nicht Leistungsempfänger, sondern seine Ehefrau. Deshalb hat die BAGIS ihr angeboten, die Zusammensetzung der Rückforderungsbeträge in einem persönlichen Gespräch nachvollziehbar darzulegen. Bei Zweifeln an der Berechnung, kann sie sich unabhängig beraten lassen, um gegebenenfalls weitere offene Fragen zu klären.

Eingabe-Nr.: S 17/177

Gegenstand: Beschwerde über die BAGIS

Begründung: Der Petent beschwert sich darüber, dass die BAGIS ohne seine Zustimmung Fotos von ihm angefertigt und zu den Akten genommen habe.

In der vom Petitionsausschuss erbetenen Stellungnahme hat die Senatorin für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales erklärt, die Fotos seien mit mündlicher Zustimmung des Petenten zur Dokumentation eines Vorgangs und zur Sicherung von Beweismitteln erstellt worden. Da der Petent auch im Nachgang gegenüber der BAGIS keine Einwände erhoben habe, sei die BAGIS von seiner Zustimmung ausgegangen. Da der Petent mittlerweile nicht mehr mit der Speicherung der Aufnahmen einverstanden sei, seien diese gelöscht worden.

